

**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG
DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 1 BIS 2 NACH HOAI (PV)
DER INFRASTRUKTURMAßNAHME STADT
AM BAHNHOF AMBERG**

zwischen

1. Stadt Amberg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Michael Cerny,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

2. DB Station&Service Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Andreas Rudolf, Leiter Regionalbereich Süd und
Herrn Jörg Brewe, Leiter Finanzen und Controlling, Regionalbereich Süd
- nachfolgend „DB Station&Service“ genannt –

3. DB Netz Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Daniel König, Leiter Regionalnetzplanung und Steuerung, Regionalnetze
- nachfolgend „DB Netz“ genannt -

– 1. – 3. nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
PRÄAMBEL	3
§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES.....	3
§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG.....	4
§ 3 BESCHREIBUNG DER ZU PLANENDEN MAßNAHMEN.....	4
§ 4 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	5
§ 5 KOSTEN UND FINANZIERUNG DER PLANUNG.....	6
§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

PRÄAMBEL

Im Jahre 2016 wurde eine Grundsatzvereinbarung zur Entwicklung und Neugestaltung des Bahnhofsareals in Amberg zwischen Stadt und DB Station&Service abgeschlossen (siehe Anlage 2). Zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes und zur Weiterentwicklung zu einer Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof bestehen umfängliche Überlegungen, die nun im ersten Schritt näher mit abgestimmten Einzelmaßnahmen untersucht werden sollen.

Im Maßnahmenpaket zum barrierefreien Ausbau von Stationen in Bayern wurde zwischen dem Freistaat Bayern und DB Station&Service das sog. „Bayernpaket 2“ vereinbart. Darin ist als Einzelmaßnahme die Planung Leistungsphase 1- 4 HOAI für den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation am Bahnhof Amberg enthalten. Die Planung dazu soll 2020 durch DB Station&Service aufgenommen werden.

Die Stadt ihrerseits strebt im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofsumfeldes eine verbesserte öffentliche Fuß- und Radwegverbindung als Eisenbahnüberführungsbauwerk (EÜ) zwischen der nördlichen Innenstadt und der Altstadt an, die unter der Bahnlinie (Infrastrukturmaßnahme Stadt) und unter dem Kaiser-Ludwig-Ring (Straßenüberführungsbauwerk) kreuzungsfrei und barrierefrei geführt werden soll.

Weiterhin regt die Stadt zur Umsetzung einer nachhaltigen Mobilitätsdrehscheibe die Prüfung von Entwicklungsvarianten des Empfangsgebäudes und -umfeldes an (Machbarkeitsstudie Bahnhofsentwicklung).

Ziel ist durch eng abgestimmte Planungsschritte der derzeit drei Einzelmaßnahmen

- **Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Bahnhof Amberg**
 - o **Barrierefreier Ausbau des Bahnsteiges Gleis 1 und Bahnsteiges Gleis 2-3**
- **Infrastrukturmaßnahme Stadt**
 - o **Eisenbahnüberführungsbauwerk**
- **Machbarkeitsstudie Bahnhofsentwicklung**
 - o **Empfangsgebäude und – umfeld (inklusive Prüfung einer Rampe zum Omnibusbahnhof)**

ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das in unabhängigen Stufen oder auch nur teilweise realisiert werden kann. Mit Erarbeitung der vorgenannten drei Einzelmaßnahmen soll im Jahr 2020 begonnen werden.

§ 1

GEGENSTAND DES VERTRAGES

- a) Dieser Vertrag regelt die Grundlagen, den Umfang und die Durchführung der Planung der Leistungsphasen (Lph) 1 und 2 nach HOAI für die „**Infrastrukturmaßnahme Stadt**“.
- b) Regelungen zur Finanzierung der weiteren Planungen nach HOAI werden im Rahmen gesonderter Verträge, unter Berücksichtigung der rechtlichen Einord-

nung der Infrastrukturmaßnahme Stadt – voraussichtlich nach dem Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG) – getroffen.

- c) Die Durchführung der Machbarkeitsstudie Bahnhofsentwicklung wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadt geregelt.
- d) Der barrierefreie Ausbau des Bahnsteigs Gleis 1 und des Bahnsteiges Gleis 2-3 wird zwischen der DB Station&Service und dem Freistaat Bayern geregelt und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- e) Der Vertrag begründet keinen Anspruch auf Planung weiterer Leistungsphasen sowie zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme Stadt.

§ 2

Grundlage der Planung

Grundlage der Planung Infrastrukturmaßnahme ist die bereits abgestimmte Variante hinsichtlich der voraussichtlichen Lage der Eisenbahnüberführung, die in der **Anlage 1** dargestellt ist

§ 3

BESCHREIBUNG DER ZU PLANENDEN MAßNAHMEN

- a) Die Infrastrukturmaßnahme Stadt umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen
 - Erstellung einer durchgebundenen Eisenbahnüberführung in konkaver Form von der nördlichen Innenstadt Richtung Altstadt auf Basis von Anlage 1 mit ~~einer~~ folgenden Mindestmaßen:
 - Länge von ca. 35-m
 - lichten Breite von ca. 6 m und
 - einer lichten Höhe von ca. 3,30 m (Variante 1) und ca. 2,80 m (Variante 2)
 - Lage südöstlich des Empfangsgebäudes im Mindestabstand von ca. 3 m vom Gebäude- so dass die bestehende Unterführung während der Bauzeit der neuen Unterführung weiter genutzt werden kann.
 - mit Beleuchtung, Entwässerung und Ausstattung
 - alle Zusammenhangsmaßnahmen u.a. an Telekommunikations-, Signal-, Starkstrom- und oberbauanlagen, die zur Erstellung der Infrastrukturmaßnahme Stadt erforderlich sind.

- Berücksichtigung des Anschlusses der geplanten Geh- und Radwegunterführung unterm Kaiser-Ludwig-Ring gemäß Anlage 3.

- nachrichtlich:
 - Die Erschließung der EÜ gem. Abschnitt a) von der nördlichen Innenstadt mit Rampen von der Ruoffstraße / Schwaigerstraße und von der Marienstraße sind nicht Bestandteil dieser Planungsvereinbarung und werden von der Stadt in eigener Zuständigkeit verfolgt.
 - Die Planung für Zuwegungen einschl. barrierefreier Erschließung des Bahnsteiges 1 (Hausbahnsteig) und des Bahnsteiges 2 (Gleis 2/3) sind nicht Bestandteil dieser Planungsvereinbarung und werden von DB Station&Service in eigener Zuständigkeit geplant.

Die verschiedenen Planungen und Untersuchungen sind im Rahmen der Planungsbegleitung zwischen den Vertragsparteien eng abzustimmen.

§ 4

DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- (1) Die Planung der Leistungsphasen 1 bis 2 (incl. Objektplanung und Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke) der Infrastrukturmaßnahme Stadt erfolgt durch DB Station&Service.
- (2) Die DB Station&Service ist berechtigt, Dritte nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen mit der Planung der Infrastrukturmaßnahme Stadt nach § 3 zu beauftragen.
- (3) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen sowie unter Beachtung des Regelwerkes der DB AG und der Verwaltungsvorschriften des Eisenbahnbundesamtes.
- (4) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Lph 2 der Planung erfolgt die Entscheidung zur Vorzugsvariante. Auf dieser Basis werden ggfs. weitere Planungsschritte im Einvernehmen zwischen der Stadt und der im Bereich der DB AG betroffenen Fachabteilungen, auf Grundlage gesonderter vertraglicher Regelungen festgelegt.
- (5) Das beauftragte Planungsbüro stimmt die Planung mit der Stadt, den Infrastrukturunternehmen DB Netz AG und DB Station&Service AG, der DB Telematik GmbH, der DB Energie GmbH sowie ggf. weiteren beteiligten Fachplanern und betroffenen Dritten ab.
- (6) DB Station&Service sorgt dafür, dass die vorgenannten Abstimmungspflichten durch das Planungsbüro eingehalten werden.
- (7) Die Stadt wird im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung der Grundlagenmittlung und der Vorplanung informiert.

§ 5

KOSTEN UND FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Für die Infrastrukturmaßnahme Stadt gemäß § 3 belaufen sich die Kosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 2 nach HOAI auf pauschal 75 TEUR (netto); diese werden von der Stadt in vollem Umfang getragen und durch die DB Station&Service der Stadt in Rechnung gestellt. In diesen Kosten sind auch anfallende Eigenleistungen der DB Station&Service, sowie der am Planungsprozess beteiligten Infrastrukturunternehmen der DB AG enthalten.
- (2) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes bereitgestellten Mittel bei der Stadt entsprechend dem Planungsfortschritt und den bis dahin angefallenen Kosten mittels Abschlagrechnung ab.
- (3) Soweit nach dieser Vereinbarung an die DB Station&Service, sowie der übrigen unter § 5 Abs. 2 genannten Institutionen der Deutschen Bahn AG zu leistende Zahlungen steuerpflichtige Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Weiterführung der Planung nach Lph 2 bzw. die Realisierung der in § 3 dieses Finanzierungsvertrages genannten Infrastrukturmaßnahme getroffen ist.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Finanzierungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.
- (3) Die DB Station&Service ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Finanzierungsvertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Vertragspartner bedarf.
- (4) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Dieser Vertrag wird für jeden Vertragspartner einmal ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (7) Gerichtsstand ist München.

Für die Stadt Amberg

Amberg, den 20.12.2019

Michael ...

Für die DB Station&Service AG
München, den 13.01.2020

ppa. ...
i.V. ...

Für die DB Netz AG
Nürnberg, den 21.1.20

i.V. ...

Anlage:

- Anlage 1 Infrastrukturmaßnahme Stadt
- Anlage 2 Grundsatzvereinbarung zur Entwicklung und Neugestaltung 2016
- Anlage 3 Gesamtüberlegungen





Grundsatzvereinbarung

zur Entwicklung und Neugestaltung des Bahnhofareals in Amberg

zwischen der

DB Station & Service AG
nachstehend „DB Station & Service AG“ genannt

sowie der

Stadt Amberg
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny
nachstehend „Stadt“ genannt

-gemeinsam nachstehend auch „Partner“ genannt-

I. Ausgangssituation, Präambel

Im Eigentum der DB Station & Service AG befinden sich im Bereich des Bahnhofsumfeldes Amberg das Empfangsgebäude einschließlich des Bahnhofsvorplatzes (siehe Anlage 1, flächig rot dargestellt), die aufgrund ihrer zentralen Lage eine erhebliche Bedeutung für die Verknüpfung des ÖPNV sowie für die städtebauliche Entwicklung der Stadt besitzen und Entwicklungspotential zur städtebaulichen Aufwertung und Verbesserung der Anbindung des Bahnhofareals an die Innenstadt und der Quartiere Marienstraße und Bergviertel aufweisen.

Die Stadt beabsichtigt deshalb gemeinsam mit der DB Station & Service AG die Erarbeitung eines modernen und zukunftsweisenden Bahnhofskonzeptes als „innovative Mobilitätsdrehscheibe“ mit den Schwerpunkten Energie, Ressourcenverbrauch und Nachhaltigkeit. Das entsprechende Entwicklungsgebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan farblich dargestellt.

II. Grundsätzliche Ziele

- a. Vernetzung der unterschiedlichen Mobilitätskonzepte
 - Individualverkehr (Fußgänger, Fahrrad, PKW, P&R, Taxi...)
 - ÖPNV, Bus
 - SPV (Schienenpersonenverkehr)
 - E- Mobilität
- b. Städtebauliche Verknüpfung der Quartiere Innenstadt, Marienstraße und Bergviertel
- c. Herstellung der Barrierefreiheit
- d. Entwicklung eines Energieeffizienzkonzeptes für den Bahnhof und die umgebenden Quartiere
- e. Berücksichtigung der geplanten zweigleisigen Elektrifizierung der Bahnstrecke
- f. Neubau eines attraktiven Bahnhofsgebäudes einschließlich Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes
 - Fahrgastzufriedenheit durch eine deutliche Verbesserung und Erweiterung des Angebotes
 - Attraktive Wartezonen
 - Sicherstellung des Reisebedarfs
 - Wertschöpfung durch Entwicklung und Vermarktung
 - Städtebauliche Aufwertung des Bahnhofvorplatzes
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Areals

III. Maßnahmen

§ 1

Erarbeitung eines Rahmenplanes „Bahnhofsumfeld“

Die Stadt beabsichtigt auf eigene Kosten und in enger Abstimmung mit der DB Station & Service AG die Durchführung von Voruntersuchungen mit dem Ziel der Erarbeitung eines Rahmenplanes „Bahnhofsumfeld“. Darauf folgend ist auf Basis der Rahmenplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes angedacht, um u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung und Umsetzung des geplanten Vorhabens zu schaffen.

Die DB Station & Service AG beabsichtigt, auf Basis der Rahmenplanung „Bahnhofsumfeld“ und soweit für die zukünftige Nutzung der Flächen gemäß Anlage 1 erforderlich, die Durchführung der bahninternen Machbarkeitsprüfung (Entbehrlichkeitsprüfung) für die in ihrem Eigentum stehenden Bahngrundstücke zu veranlassen. Die Planungen betreffen auch Flächen anderer Bahngesellschaften, z.B. der DB Netz AG. Insbesondere soweit Bahninfrastrukturflächen betroffen sind, weisen wir darauf hin, dass die besonderen Anforderungen durch den Bahnbetrieb mit den betroffenen Bahneigentümern abzustimmen

sind. Die DB Station & Service AG wird die erforderliche Einbindung der DB Netz AG herbeiführen.

§ 2

Weitere Zusammenarbeit

Die Parteien sind sich grundsätzlich darüber einig, dass auf Basis des Rahmenplanes „Bahnhofsumfeld“ ggfls. weitere Planungsschritte erforderlich sind. Im Rahmen der Zusammenarbeit beabsichtigen die Parteien regelmäßige Treffen und Abstimmungen. Vorgesehen ist die Aufstellung eines Zeit- und Maßnahmenplanes, die gemeinsame Akquise von Fördermitteln, die Erstellung der notwendigen Planungs- und Finanzierungsvereinbarungen und ggfls. die Investorensuche.

Beide Parteien erklären sich insoweit zur Entsendung von fachkundigen Vertretern bereit. Die Unterstützung und Koordinierung der Bahn-Themen wird von Seiten der Bahn die DB AG DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München, übernehmen; Ansprechpartner ist Herr Rudolf Schreiber, Vertrieb und Entwicklung, Tel. 089 1308-5424. Für die DB Station & Service AG ist Ansprechpartnerin Frau Claudia Gremer, Leiterin Bahnhofsmanagement Nürnberg, Bahnhofplatz 9, 90443 Nürnberg, Tel. 0911 219-2828.

§ 3

Kostentragung

Regelungen zur Kostentragung, insbesondere im Rahmen von vorstehend § 1, werden von den Beteiligten derzeit nicht getroffen. Alle vorbereitenden Maßnahmen, Planungen, Beauftragungen etc. gehen zu Lasten der Stadt. Die DB Station & Service AG übernimmt keinerlei Kosten ohne vorherige schriftliche Vereinbarung. Gleiches gilt auch für alle anderen Konzerngesellschaften.

§ 4

Planungshoheit, Verbindlichkeit

Die Planungshoheit der Stadt wird durch diese Vereinbarung nicht angetastet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung der Stadt, Bebauungspläne für die in der Rahmenplanung „Bahnhofsumfeld“ dargestellten Bereiche aufzustellen. Es handelt sich lediglich um eine die Parteien rechtlich nicht bindende Fixierung.

Die Parteien sind sich einig, dass der Rahmenplan „Bahnhofsumfeld“ die Grundlage für weitere Umsetzungsmaßnahmen sein soll. Weitere Festlegungen dazu werden im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich nicht gewünscht.

§ 5

Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit

Auf Grundlage des gemeinsamen Interesses an einer tragfähigen wirtschaftlichen und nachhaltigen Gestaltung der Bahninfrastruktur sowie einer städtebaulichen standortgerechten Entwicklung und Nutzung und einer für die DB Station & Service AG bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung der Flächen ist ein für beide Partner wirtschaftliches Ergebnis zu verfolgen und zu erzielen.

Dabei nimmt die Stadt zur Kenntnis, dass

- die DB Station & Service AG eine Verpflichtung zur Planung/Realisierung etwaiger baulicher Maßnahmen ohne gesicherte Finanzierung nicht übernehmen kann. Eine (Vor-) Finanzierung von im Zusammenhang mit der Planung/Realisierung etwaiger baulicher Maßnahmen stehenden – Planungs- bzw. Baukosten ist damit ausgeschlossen;
- die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme für die DB Station und Service AG jederzeit sichergestellt sein muss;
- die DB Station & Service AG für sich ausschließt, Kosten zu tragen bzw. sich an Kosten zu beteiligen, die aus Erhöhungen der zuwendungsfähigen Kosten sowie Planungsänderungen resultieren, denen der Finanzierungsgeber nicht zustimmt und/oder die nicht finanziert werden. Das gilt auch für Kostenerhöhungen, die nicht von dem Finanzierungsgeber finanzierte Anteile betreffen.

Die Stadt und die DB Station & Service AG gehen davon aus, dass die genannten Ziele nur erreichbar sind, wenn eine ausreichende positive Wirtschaftlichkeit bei der Entwicklung und Erschließung der Flächen zu erwarten ist.

§ 6

Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist München.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Planungsvereinbarung unwirksam oder unvollständig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, die in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht der unwirksamen oder unvollständigen Regelung am nächsten kommt.

München, Datum, Unterschriften

Stadt **Stadt Amberg**

DB Station & Service AG

27. OKT. 2016




Michael Cerny
Oberbürgermeister





Infrastrukturmaßnahme
Anlage 3 - Gesamtüberlegungen

Legende

	Bestand
	Neubau



